

A-Post Plus
G. Schrepfer's Taxidienst
Wasserfurrenstrasse 4
8600 Dübendorf



Suva Wetzikon



Postadresse
Suva Wetzikon
Service Center
Postfach
6009 Luzern

Datum 4. Juli 2019
Kunden-Nr. 1501-54894.0
UID CHE-113.179.564
Betrifft Ihre sozialversicherungsrechtliche Stellung
AHV-Nr. 756.4958.7270.42

Feststellungsverfügung

Sehr geehrter Herr Schrepfer

Wir haben von Ihnen den Antrag erhalten, Ihre sozialversicherungsrechtliche Stellung als Uber-Fahrer abzuklären. Mit Verfügung vom 2. August 2016 wurden Sie diesbezüglich als unselbstständigerwerbend beurteilt. Gegen diesen Entscheid hat Uber Einsprache erhoben, welche am 29. Dezember 2016 abgewiesen wurde. Uber hat anschliessend beim Sozialversicherungsgericht Zürich eine Beschwerde gegen diesen Entscheid eingereicht. Infolge Gerichtsurteil vom 10. Juli 2018 wurden weitere Abklärungen zur Frage durchgeführt, wer Ihr Arbeitgeber ist. Aufgrund der uns vorliegenden Dokumente kommen wir zum Schluss, dass Sie eine unselbstständige Tätigkeit für Uber B.V. (Uber) ausüben bzw. ausgeübt haben.

Folgende Gründe sprechen weiterhin für eine unselbstständige Tätigkeit:

- Taxifahrer mit Zentralenanschluss gelten gemäss Randziffer 4086 der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) im Allgemeinen als Unselbstständigerwerbende. Dies gilt auch dann, wenn sie ein eigenes Fahrzeug benützen. Uber kann als eine solche Zentrale, die mit eigener Infrastruktur Kunde und Fahrer zusammenbringt und hierfür Marketing betreibt, betrachtet werden.
- Bei Fahrten für Uber müssen Sie keine erheblichen Investitionen tätigen. Die Kunden müssen Sie nicht selbst suchen. Sie treten den Kunden gegenüber nicht im eigenen Namen auf. Demnach führen Sie bei Fahrten für Uber keine Direktaufträge aus, besitzen keine Betriebsorganisation und tragen auch kein Geschäftsrisiko. Sie tragen keine erheblichen Kosten, welche unabhängig vom Arbeitserfolg anfallen.



- Die wesentlichen Umstände der Fahrten (Preis, Weg, Verhalten, Bewertung) werden von Uber vorgegeben und kontrolliert. Sie sind gehalten, möglichst viele Fahrten für Uber auszuführen. Sie befinden sich demnach in einem arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis zu Uber.

Für Ihre Tätigkeit als Fahrer für Uber gelten Sie deshalb bei den Sozialversicherungen als unselbstständigerwerbend.

Arbeitgeber ist in der Regel, wer Lohn entrichtet und die Ausübung einer Arbeit ermöglicht bzw. bestimmt / kontrolliert. Die diesbezüglichen Abklärungen haben ergeben, dass es sich bei Uber B.V. mit Sitz in den Niederlanden um den formalen Arbeitgeber handelt. Folgende Gründe sind dafür ausschlaggebend:

- Uber B.V. ist Vertragspartner gemäss Dienstleistungsvertrag vom 03.02.2016. In diesem Vertrag sind die wesentlichen Angaben enthalten, wie eine Fahrt auszuüben ist. Zudem definiert Uber die Massnahmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen (z. Bsp. Abschluss Nutzung Uber-App).
- Uber B.V. bezieht in der Regel die Fahrpreise von den Kunden und zahlt einen Teil an die Fahrer wieder aus. Im Weiteren bestimmt Uber den Preis.
- Die Kunden bezahlen als eigentliche Dienstleistung von Uber den ausgeführten Transport. Dabei sind sowohl der Kunde wie der Fahrer auf die Uber-Applikation (Uber-App) angewiesen. Die für den Transport zentrale Infrastruktur (Uber-App) wird von Uber B.V. zur Verfügung gestellt.
- Uber B.V. nimmt gemäss «Intercompany Service Agreement» (abgeschlossen zwischen Uber B.V. und Uber Switzerland GmbH) gegenüber Uber Switzerland GmbH eine übergeordnete Stellung ein.

Anzumerken ist Folgendes: Hat ein ausländischer Arbeitgeber eine Niederlassung / Betriebsstätte in der Schweiz, muss diese die sozialversicherungsrechtlichen Abgaben (Beiträge, Prämien) entrichten. Uber Switzerland GmbH unterstützt Uber B.V. bei der Geschäftsausübung in der Schweiz; in diesem Rahmen instruiert und begleitet sie die Fahrer vor Ort in der Nutzung der Uber-App. Uber Switzerland GmbH kann demnach als eine Niederlassung / Betriebsstätte von Uber B.V. betrachtet werden und ist somit Anknüpfungspunkt für den Prämienbezug.

Auch Ihr Arbeitgeber Uber B.V. wird über Vorstehendes informiert. Als unselbstständigerwerbende Person sind Sie obligatorisch gegen Unfall versichert. Auf dem an Sie ausbezahlten Lohn müssen Sozialversicherungsbeiträge mit der AHV und der Unfallversicherung abgerechnet werden.



The logo for Suva, consisting of the word "suva" in a bold, lowercase, sans-serif font.

Kunden-Nr. 1501-54894.0
UID CHE-113.179.564
Seite 3 / 3

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung können Sie innert 30 Tagen bei der Suva, Abteilung Versicherungstechnik, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern schriftlich Einsprache erheben. Die Frist von 30 Tagen kann nicht verlängert werden. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren sowie eine kurze Begründung enthalten.

Freundliche Grüsse